

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), i.V.m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21. September 2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung und ersetzt den bisherigen § 12 Abs. 1:

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
2. entgegen § 8 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
3. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum 01.03. des Haushaltsjahres abgibt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Stadt Wilhelmshaven durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12. Oktober 2011

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister

Menzel